



Betreuungsrecht

Unterstützung bei Behinderung oder Krankheit



Niedersachsen. Klar.



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

über Ihr Interesse am Thema Betreuungsrecht freue ich mich, denn dieses Themenfeld ist besonders wichtig und kann jeden Einzelnen von uns betreffen. Es kommt nicht darauf an, ob Sie alt oder jung sind, ob krank oder gesund. Jeder von uns kann von jetzt auf gleich in eine Lage kommen, in welcher er die wichtigen Angelegenheiten seines Lebens nicht mehr eigenverantwortlich regeln kann.

Ich denke dabei an plötzliche und überraschende Ereignisse, durch die unser geordnetes Leben vorübergehend oder dauerhaft aus der Bahn gerät: Etwa ein Verkehrsunfall oder eine seelische Erkrankung nach einer besonderen Belastungssituation. Aber natürlich können auch langsam voranschreitende schwere Erkrankungen der Grund dafür sein, dass wir uns nicht mehr um uns selbst kümmern können. Denken Sie etwa an eine Demenz im Alter.

Die rechtlichen Fragen, die sich dann stellen, beantwortet zu einem erheblichen Teil das Betreuungsrecht. Über die Grundzüge der rechtlichen Betreuung möchten wir Sie mit dieser Broschüre informieren. Für weitergehende Informationen können Sie sich an die Betreuungsgerichte – also die Amtsgerichte –, an die Betreuungsstellen bei den Landkreisen und kreisfreien Städten und auch an die vom Land Niedersachsen anerkannten Betreuungsvereine wenden.

Übrigens: Zum Thema „Vorsorgevollmacht für Unfall, Krankheit und Alter“ geben wir eine weitere Broschüre heraus. Darin finden Sie praktische Hilfestellungen für die Erstellung einer Vorsorgevollmacht und allgemeine Informationen zu den vielen Fragen, die sich in einer solchen Situation ergeben.

Ich freue mich, wenn diese Broschüre für Sie hilfreich ist!

Ihre

A handwritten signature in blue ink that reads "B. Havliza". The signature is written in a cursive, slightly stylized font.

Barbara Havliza

Niedersächsische Justizministerin

Inhalt

Worum geht es im Betreuungsrecht?	6	Welche Rechte können Betreuerinnen und Betreuer geltend machen?	21
Wer ist betroffen?	6	Ersatz von Aufwendungen.....	21
Unter welchen Voraussetzungen wird eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt?	7	Haftpflichtversicherung.....	21
Das zweite Betreuungsrechtsänderungsgesetz	7	Vergütung	21
Wann kann ein Betreuer bestellt werden?.....	7	Hilfe durch Behörden und Vereine	22
Grundsatz der Erforderlichkeit	8	Das gerichtliche Verfahren	23
Andere Hilfen, Vorsorgevollmacht.....	8	Verfahren der Betreuerbestellung.....	23
Auswirkungen der Betreuung	9	Verfahren in Unterbringungssachen.....	25
Umfang der Betreuung	9	Kosten des Verfahrens	25
Der Einwilligungsvorbehalt	9	Betreuungsbehörden in Niedersachsen	26
Eheschließung und Errichtung von Testamenten	9	Anerkannte Betreuungsvereine in Niedersachsen	28
Dauer der Betreuung	9	Landesbetreuungsstelle	28
Auswahl der Betreuerinnen und Betreuer	10		
Auswahl und Bestellung des Betreuers.....	10		
Wechsel der betreuenden Person.....	10		
Welche Aufgaben haben Betreuerinnen und Betreuer?	11		
Aufgaben der betreuenden Person	11		
Persönliche Betreuung	11		
Wohl und Wünsche der Betreuten	12		
Schutz in persönlichen Angelegenheiten	13		
Untersuchung des Gesundheitszustandes, Heilbehandlung, ärztlicher Eingriff	13		
Sterilisation	15		
Unterbringung und ärztliche Zwangsmaßnahme.....	15		
Unterbringungsähnliche Maßnahmen	16		
Wohnungsauflösung	16		
Vermögensrechtliche Angelegenheiten	17		
Allgemeine Pflichten	17		
Erstellung eines Vermögensverzeichnisses	17		
Rechnungslegung.....	17		
Geldanlage.....	18		
Handlungen, die der Genehmigung durch das Betreuungsgericht bedürfen	19		

Worum geht es im Betreuungsrecht?

Das Betreuungsrecht stellt eine besondere Form der staatlichen Rechtsfürsorge dar. Es regelt die rechtliche Hilfe und Fürsorge für Volljährige, die aus Krankheits- oder Altersgründen ihre Angelegenheiten nicht selbst in die Hand nehmen können und deshalb auf die Hilfe einer Betreuerin oder eines Betreuers angewiesen sind. Das Betreuungsrecht ermöglicht es, hilfsbedürftigen Erwachsenen eine Vertretungsperson an die Seite zu stellen, die für diese in einem genau festgelegten Aufgabenkreis Rechtshandlungen vornehmen darf.

Diese Form der staatlichen Rechtsfürsorge ist nur vorgesehen für Menschen, die nicht bereits mit einer Vorsorgevollmacht für den Fall ihrer späteren Hilfsbedürftigkeit vorgesorgt haben.

Das seit dem 1. Januar 1992 geltende Gesetz zur Reform des Rechtes der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Betreuungsgesetz – BTG) ist an die Stelle der früheren Entmündigung, Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige getreten. Es hat erhebliche Verbesserungen für hilfsbedürftige erwachsene Mitbürgerinnen und Mitbürger geschaffen, weil es – im Gegensatz zu der im früheren Vormundschaftsrecht verbreiteten Bevormundung und anonymen Verwaltung – die persönliche Betreuung der Betroffenen in den Mittelpunkt stellt.

Die rechtliche Betreuung ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) in den Vorschriften ab § 1896 BGB geregelt. Das Amt des Betreuers ist ein Ehrenamt. Nur in Ausnahmefällen wird die Einsetzung eines sog. Berufsbetreuers in Frage kommen. Berufsbetreuer sind Bürgerinnen oder Bürger, die ihre Betreuer Tätigkeit berufsmäßig ausüben und für ihre Tätigkeit bezahlt werden. Sie werden insbesondere dann bestellt, wenn die Betreuer Tätigkeit voraussichtlich besonders umfangreich oder schwierig sein wird und deshalb das Betreueramt einer ehrenamtlich tätigen Betreuungsperson nicht zugemutet werden kann. Die Einrichtung einer Berufsbetreuung kann aber auch in Betracht kommen, weil im konkreten Fall eine geeignete ehrenamtliche Betreuerperson nicht zur Verfügung steht.

Wer ist betroffen?

Betroffen sind Erwachsene, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen können. Gegenwärtig ist in Deutschland für mehr als eine Million Menschen ein Betreuer oder eine Betreuerin bestellt (1, 25 Millionen Stand 2015). Nach jahrelangem Anstieg ist diese Zahl seit 2013 (1,31 Millionen) etwas rückläufig. In Niedersachsen ist die Zahl der



Betreuungen von 80.000 im Jahr 1998 über rund 100.000 im Jahr 2000 auf mehr als 140.000 im Jahr 2018 angestiegen. Zugenommen hat auch der Anteil älterer Mitbürgerinnen und Mitbürger an der Gesamtbevölkerung. Er wird sich in den kommenden Jahren weiter erhöhen. Es ist davon auszugehen, dass im Jahr 2030 bereits jede/r Dritte älter als 60 Jahre ist. Gerade weil viele ältere Menschen im letzten Abschnitt ihres Lebens auf die Hilfe anderer angewiesen sind, sollte jede/r sich rechtzeitig mit der Frage auseinandersetzen, von wem man Hilfestellung erhalten möchte, falls man zur Regelung seiner Angelegenheiten nicht mehr in der Lage sein sollte. Ehegatten, Kinder oder Eltern sind nicht bereits aufgrund des Verwandtschaftsverhältnisses befugt, rechtliche Vertretungshandlungen für Angehörige vorzunehmen. Auch sie müssen ausdrücklich bevollmächtigt sein, um rechtswirksam vertreten zu können. Eine „gesetzliche Vertretungsmacht“ naher Angehöriger gibt es nach wie vor nur im Verhältnis der sorgeberechtigten Eltern zu ihren minderjährigen Kindern. Über die Möglichkeiten der Vorsorge mit einer Vollmacht unterrichtet die vom Niedersächsischen Justizministerium herausgegebene und im Jahre 2018 aktualisierte Broschüre „Vorsorgevollmacht für Unfall, Krankheit und Alter“. Diese können Sie im Niedersächsischen Justizministerium anfordern.

Unter welchen Voraussetzungen wird eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt?

Das zweite Betreuungsrechtsänderungsgesetz

Am 1. Juli 2005 ist das 2. Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechtes in Kraft getreten. Mit dieser zweiten Reform des Betreuungsrechtes sollte vor allem der wachsenden Zahl der Betreuungen und den ständig steigenden Kosten im Betreuungsrecht begegnet werden. Der bürokratische Aufwand bei der Vergütungsabrechnung der Berufsbetreuer wurde durch die Einführung eines neuen Abrechnungsverfahrens erheblich vereinfacht. Weitere Einzelheiten dazu sind auf den Seiten 21 und 22 beschrieben.

Die Bedeutung der Vorsorgevollmacht wurde weiter hervorgehoben. Zu den Aufgaben der anerkannten Betreuungsvereine gehört es, im Einzelfall Personen bei der Errichtung einer Vorsorgevollmacht zu beraten. Die Unterschrift des Bevollmächtigenden kann bei Vorsorgevollmachten (auch) von Betreuungsbehörden beglaubigt werden.

Bereits seit dem 1. März 2005 besteht für jede/n die Möglichkeit, eine Vorsorgevollmacht im zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer eintragen zu lassen. Mit dieser Eintragung erhalten die Gerichte die Möglichkeit, im „Bedarfsfall“ schnell und unbürokratisch von der Existenz einer Vorsorgevollmacht Kenntnis zu erlangen. Über die Einzelheiten informiert die vom Niedersächsischen Justizministerium herausgegebene Broschüre „Vorsorgevollmacht für Unfall, Krankheit und Alter“.

Das Verfahren bei den Betreuungsgerichten ist in dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) geregelt.

Wann kann ein Betreuer bestellt werden?

Ein Betreuer oder eine Betreuerin kann nur bestellt werden, wenn bei einer erwachsenen Person eine Hilfsbedürftigkeit vorliegt, die auf einer der folgenden, im Gesetz (§ 1896 Abs. 1 BGB) genannten Krankheiten oder Behinderungen beruht:

Psychische Krankheiten

Hierzu gehören alle körperlich nicht begründbaren seelischen Erkrankungen; ferner seelische Störungen, die körperliche Ursachen haben, beispielsweise als Folge von Krankheiten (z.B. einer Hirnhauterkrankung) oder von Verletzungen des Gehirns. Auch Abhängigkeitserkrankungen (Sucht) können bei entsprechendem

Schweregrad psychische Krankheiten sein. Dasselbe gilt schließlich für Neurosen oder Persönlichkeitsstörungen („Psychopathien“).

Geistige Behinderungen

Hierunter fallen die angeborenen sowie die während der Geburt oder durch frühkindliche Hirnschädigung erworbenen Intelligenzdefekte verschiedener Schweregrade.

Seelische Behinderungen

Dies sind bleibende psychische Beeinträchtigungen, die als Folge von psychischen Erkrankungen entstanden sind. Auch die geistigen Auswirkungen des Altersabbaus werden hierzu gerechnet.

Körperliche Behinderungen

Auch körperliche Behinderungen können Anlass für die Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers sein, allerdings nur, soweit sie die Fähigkeit zur Besorgung der eigenen Angelegenheiten wenigstens teilweise aufheben oder wesentlich behindern. Dies kann etwa bei dauernder Bewegungsunfähigkeit der Fall sein. Zum Antragserfordernis in diesen Fällen siehe Seite 23.

Wichtiger Hinweis: Wenn es nur darum geht, dass jemand rein tatsächliche Angelegenheiten nicht mehr selbständig besorgen kann (etwa seinen Haushalt nicht mehr führen, die Wohnung nicht mehr verlassen usw.), so rechtfertigt dies in der Regel nicht die Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers. Hier wird es normalerweise auf ganz praktische Hilfen ankommen (z.B. Sauberhalten der Wohnung, Versorgung mit Essen) und es kommen zunächst vorrangige soziale Hilfen in Betracht. Wenn für die Organisation dieser Hilfen eine gesetzliche Vertretung vonnöten ist, kann eine rechtliche Betreuung erforderlich sein.



Auswirkungen der Betreuung

Fürsorgebedürfnis

Zu der Krankheit oder Behinderung muss ein Fürsorgebedürfnis hinzutreten: Eine Betreuerin oder ein Betreuer darf nur bestellt werden, „wenn Betroffene auf Grund dieser Krankheit oder Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht zu besorgen vermögen“. Es kann sich dabei etwa um Vermögens-, Renten- oder Wohnungsprobleme, aber auch um Fragen der Gesundheitsfürsorge oder des Aufenthalts handeln.

Grundsatz der Erforderlichkeit

Die Betreuung stellt eine wichtige Hilfe für die Betroffenen dar. Sie kann von ihnen aber auch als Eingriff empfunden werden, zumal wenn sie mit der ausgewählten Person der Betreuerin oder des Betreuers nicht einverstanden sind. Gegen den Willen der betroffenen Person, wenn sie diesen frei bilden kann, darf eine Betreuerin oder ein Betreuer nicht bestellt werden. Für alle Bereiche des Betreuungsrechts gilt außerdem der Grundsatz der Erforderlichkeit. Dieses Prinzip bezieht sich

- auf das „Ob“ einer Betreuerbestellung,
- auf den Umfang des Aufgabenkreises der betreuenden Person,
- auf die Auswirkungen der gerichtlichen Maßnahmen,
- auf die Dauer der Anordnung.



Diesem wesentlichen Grundsatz der Erforderlichkeit der Betreuung wurde durch das am 1. Juli 2014 in Kraft getretene „Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde“ Rechnung getragen: Den Betroffenen sollen andere Hilfen, die der Bestellung eines Betreuers vorgehen und eine Betreuung vermeiden können, besser aufgezeigt und vermittelt und damit Eingriffe in das Selbstbestimmungsrecht auf das Notwendige beschränkt werden.

Andere Hilfen, Vorsorgevollmacht

Eine Betreuerin oder ein Betreuer wird nur bestellt, wenn dies notwendig ist, weil eine Person ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr besorgen kann. Zunächst muss festgestellt werden, ob nicht andere Hilfsmöglichkeiten bestehen, insbesondere ist an die Unterstützung durch Familienangehörige, Bekannte oder soziale Dienste zu denken. Solche tatsächlichen Hilfen sind vorrangig, reichen aber nicht aus, wenn auch die rechtsgeschäftliche Vertretung der betroffenen Person erforderlich ist. Eine Betreuung brauchen auch diejenigen nicht, die eine andere Person selbst mit der Besorgung der eigenen Angelegenheiten bevollmächtigt oder zur Einwilligung bei Eingriffen in Persönlichkeitsrechte ermächtigt haben. Jede/r kann in gesunden Tagen, vorausschauend für den Fall der eventuell später eintretenden Betreuungsbedürftigkeit, einer Vertrauensperson die Wahrnehmung einzelner oder aller Angelegenheiten mit einer Vorsorgevollmacht übertragen. Die bevollmächtigte Person kann dann, wenn dieser Fall eintritt, handeln, ohne dass es weiterer Maßnahmen bedarf. Das Gericht wird grundsätzlich nicht eingeschaltet. Nur dann, wenn Bevollmächtigte in der Personensorge Angelegenheiten von ganz besonderer Bedeutung regeln wollen, in denen auch Betreuerinnen oder Betreuer nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts handeln dürfen (z.B. bei einer Einwilligung in einen riskanten ärztlichen Eingriff), muss das Betreuungsgericht beteiligt werden (§ 1904 Abs. 5, § 1906 Abs. 5 BGB). Das Gericht wird auch dann befasst, wenn sich eine Kontrolle der bevollmächtigten Person, zu der die Vollmachtgeberin oder der Vollmachtgeber nicht mehr in der Lage ist, als notwendig erweist. Meist wird es dann ausreichen, eine Person zu bestimmen, die an die Stelle der Vollmacht gebenden Person tritt und deren Rechte gegen über der bevollmächtigten Person wahrnimmt, einen so genannten Kontrollbetreuer (§ 1896 Abs. 3 BGB).

Umfang der Betreuung

Betreuerinnen und Betreuer dürfen nur für die Aufgabenkreise bestellt werden, in denen eine Betreuung tatsächlich erforderlich ist (§ 1896 Abs. 2 BGB). Bereiche, die Betroffene eigenständig erledigen können, dürfen Betreuerinnen oder Betreuer nicht übertragen werden. Was die Betreuten noch selbst tun können und wofür sie eine gesetzliche Vertreterin oder einen gesetzlichen Vertreter benötigen, wird im gerichtlichen Verfahren festgestellt.

Die Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers ist keine Entrechtung. Sie hat nicht zur Folge, dass die betreute Person geschäftsunfähig wird. Die Wirksamkeit der von ihr abgegebenen Erklärungen beurteilt sich wie bei allen an deren Personen allein danach, ob die oder der Erklärende die Bedeutung und Tragweite einsehen und danach handeln kann. In vielen Fällen wird eine solche Einsicht allerdings nicht mehr vorhanden sein. Dann ist die betreute Person „im natürlichen Sinne“ – unabhängig von der Betreuerbestellung – geschäftsunfähig (§ 104 Nr. 2 BGB).

Der Einwilligungsvorbehalt

Von dem Grundsatz, dass das Betreuungsrecht keinen Einfluss auf die rechtliche Handlungsfähigkeit der Betroffenen hat, gibt es eine wichtige Ausnahme: Wenn das Gericht für einzelne Aufgabenkreise einen Einwilligungsvorbehalt angeordnet hat, tritt hierdurch eine Beschränkung der Teilnahme am Rechtsverkehr ein. Betreute Personen brauchen dann (von gewissen Ausnahmen, wie etwa bei geringfügigen Geschäften des täglichen Lebens, abgesehen) die Einwilligung der Betreuerin oder des Betreuers. Einen Einwilligungsvorbehalt ordnet das Gericht an, wenn die erhebliche Gefahr besteht, dass Betreute sich selbst oder ihr Vermögen schädigen. Die Maßnahme dient damit in erster Linie dem Schutz der Betroffenen vor uneinsichtiger Selbstschädigung. Ein Einwilligungsvorbehalt kann z.B. auch angeordnet werden, um zu verhindern, dass betreute Personen an nachteiligen Geschäften festhalten müssen, weil im Einzelfall der ihnen obliegende Nachweis der Geschäftsunfähigkeit misslingt.

Eheschließung und Errichtung von Testamenten

Betreute können, wenn sie geschäftsfähig sind, ihre höchstpersönlichen Rechte weiter wahrnehmen, z.B. heiraten; ebenso können sie ein Testament errichten, wenn sie testierfähig sind, d.h., wenn sie in der Lage sind, die Bedeutung der Erklärung einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Die Betreuerbestellung hat darauf keinen Einfluss. Einen Einwilligungsvorbehalt hierfür gibt es nicht. Der Zustimmung der betreuenden Person für diese Handlungen bedarf es deshalb nie.

Dauer der Betreuung

Die Betreuerbestellung und die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts dürfen nicht länger als notwendig dauern. § 1908 d Abs. 1 BGB schreibt deshalb ausdrücklich vor, dass die Betreuung aufzuheben ist, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen. Die beteiligten Personen haben daher jederzeit die Möglichkeit, dem Betreuungsgericht den Wegfall der die Betreuungsbedürftigkeit begründenden Voraussetzungen mitzuteilen und so auf eine Aufhebung der Betreuung hinzuwirken. Ferner wird in die gerichtliche Entscheidung das Datum des Tages aufgenommen, an dem das Gericht die getroffene Maßnahme überprüft haben muss. Spätestens nach sieben Jahren muss über die Aufhebung oder Verlängerung entschieden werden. Stirbt die betreute Person, endet die Betreuung. Die bisherige Betreuungsperson ist nicht mehr befugt, Verfügungen zu treffen. Diese Befugnis geht auf die Erben über.

Auswahl der Betreuerinnen und Betreuer

Auswahl und Bestellung des Betreuers

Betreuerinnen und Betreuer werden vom Betreuungsgericht bestellt. Dabei muss nach Möglichkeit eine einzelne Person ausgewählt werden (§ 1897 Abs. 1 BGB). In Betracht kommen vor allem Personen, die den Betroffenen persönlich nahestehen, Mitglieder von Betreuungsvereinen oder ehrenamtlich tätige Personen. Im Übrigen können selbständige Berufsbetreuerinnen und -betreuer, Angestellte eines Betreuungsvereins oder Beschäftigte der zuständigen Betreuungsbehörde bestellt werden. Eine Betreuung soll in der Regel nur dann im Rahmen von Berufsausübung geführt werden, wenn keine andere geeignete Person zur Verfügung steht, die bereit ist, das Betreueramt ehrenamtlich zu übernehmen. Das Gericht kann mehrere Betreuerinnen oder Betreuer bestellen, wenn dies sinnvoll erscheint (§ 1899 Abs. 1 BGB). Nur in bestimmten Fällen kann ein Verein oder die Betreuungsbehörde selbst mit der Aufgabe betraut werden und dies auch nur solange, bis die Betreuung durch eine Einzelperson möglich ist (§ 1900 BGB). Durch diesen Vorrang der Einzelbetreuung soll erreicht werden, dass sich zwischen der betreuten und der betreuenden Person ein Vertrauensverhältnis entwickeln kann. Bei der Auswahl kommt den Wünschen der Betroffenen große Bedeutung zu. Schlägt jemand eine bestimmte Person vor, die bereit und geeignet ist, diese Aufgabe zu übernehmen, so ist das Gericht an diesen Vorschlag gebunden. Eine Ausnahme gilt nur dort, wo die Bestellung der benannten Person dem Wohl der Betroffenen widersprechen würde (§ 1897 Abs. 4 Satz 1 BGB). Dies wäre etwa anzunehmen, wenn ein volljährig gewordenes geistig behindertes Kind, aus einer bloßen Augenblickslaune heraus, eine dritte Person an Stelle seiner zur Betreuung gut geeigneten Eltern vorschlägt. Lehnen Betroffene eine bestimmte Person ab, so soll darauf Rücksicht genommen werden (§ 1897 Abs. 4 Satz 2 BGB). Gegen den Willen der Betroffenen darf sie nur bei Vorliegen besonderer Gründe ausgewählt werden. Schlägt die betroffene Person niemanden vor, so ist bei der Auswahlentscheidung auf die verwandtschaftlichen und sonstigen persönlichen Beziehungen, insbesondere auf die Bindungen zu Eltern, Kindern und zu Ehe oder Lebenspartner/-innen, sowie auf die Gefahr von Interessenkonflikten zu achten (§ 1897 Abs. 5 BGB). Als Betreue-

rin oder Betreuer ist eine Person nur dann geeignet, wenn sie in der Lage ist, die betroffene Person in dem erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen. Im Einzelfall kann das schwierig zu beurteilen sein. Feststehende Kriterien gibt es nicht, da jeder Fall anders gelagert sein kann. Das Gericht hat aber zu beachten, ob z.B. Berufsbetreuern so viele Betreuungen übertragen sind, dass die persönliche Betreuung bei Bestellung in weiteren Fällen nicht mehr gewährleistet wäre. Diejenigen, die zu der Einrichtung, in der Betroffene untergebracht sind, in einem Abhängigkeitsverhältnis oder einer anderen engen Beziehung stehen (etwa als Mitarbeiter in dem Heim, in dem eine betroffene Person lebt), scheiden wegen der Gefahr von Interessenkonflikten von vornherein als Betreuerin oder Betreuer aus (§ 1897 Abs. 3 BGB). Die Betreuerbestellung ist erst möglich, wenn die ausgewählte Person sich zur Übernahme bereit erklärt hat. Jede Bürgerin und jeder Bürger ist verpflichtet, eine Betreuung zu übernehmen, wenn sie oder er hierfür geeignet und die Übernahme auch zumutbar ist (§ 1898 Abs. 1 BGB). Allerdings kann das Gericht niemanden dazu zwingen. Wer jedoch die Übernahme einer Betreuung ohne Grund ablehnt, ist für den Schaden verantwortlich, der Betroffenen durch die eingetretene Verzögerung entsteht.

Wechsel der betreuenden Person

Für Betreute kann es nachteilig sein, wenn die Betreuerin oder der Betreuer ausgetauscht wird und sie sich an eine neue Person gewöhnen müssen. Deshalb soll ein Wechsel nach Möglichkeit vermieden werden. Allerdings können Betreuerinnen und Betreuer ihre Entlassung verlangen, wenn eine Betreuung aufgrund neu eingetretener Umstände nicht mehr zugemutet werden kann. Betreuerinnen und Betreuer, die ihre Aufgabe nicht mehr sachgerecht erfüllen, sind vom Gericht zu entlassen.

Schlagen Betreute nach Ablauf einiger Zeit eine andere Person vor, die gleich gut geeignet und zur Übernahme der Betreuung bereit ist, so wird das Gericht dem folgen, wenn es dem Wohl der Betroffenen dient. Eine Berufsbetreuerin oder ein Berufsbetreuer soll abgelöst werden, wenn die Aufgabe künftig von einer geeigneten ehrenamtlichen Person übernommen werden kann.

Welche Aufgaben haben Betreuerinnen und Betreuer?

Aufgaben der betreuenden Person

Betreuerinnen und Betreuer haben die Aufgabe, die betreuten Personen in dem übertragenen Wirkungskreis zu vertreten. Sie haben insoweit die Stellung gesetzlicher Vertreter; dies gilt auch, wenn im Namen der Betreuten Prozesse geführt werden (§ 1902 BGB). Von der Vertretungsbefugnis erfasst werden aber nur die Handlungen innerhalb des zugewiesenen Aufgabenkreises. Wenn Betreuerinnen oder Betreuer feststellen, dass die betreute Person auch in anderen Bereichen Unterstützung durch einen gesetzlichen Vertreter braucht, dürfen sie hier nicht einfach tätig werden. Sie müssen vielmehr das Betreuungsgericht unterrichten und dessen Entscheidung abwarten. Nur in besonders eiligen Fällen können sie als Geschäftsführer ohne Auftrag handeln. Auch alle anderen Umstände, die im Hinblick auf den Erforderlichkeitsgrundsatz eine Einschränkung oder Aufhebung der gerichtlichen Entscheidung ergeben könnten, haben sie dem Betreuungsgericht mitzuteilen (§ 1901 Abs. 5 BGB). Wenn sich Betreuerinnen oder Betreuer nicht sicher sind, ob bestimmte Handlungen in ihren Aufgabenbereich fallen, empfiehlt sich eine Rückfrage beim Betreuungsgericht. Die Betreuerinnen oder Betreuer dürfen die Post sowie den Fernmeldeverkehr der Betreuten nur dann kontrollieren, wenn das Gericht ihnen diesen Aufgabenkreis ausdrücklich zugewiesen hat (§ 1896 Abs. 4 BGB).

Mit dem Tod eines betreuten Menschen enden die Aufgaben der Betreuerin oder des Betreuers. Sie haben dem Betreuungsgericht hiervon Mitteilung zu machen. Soweit Angehörige bekannt sind, sind auch diese zu informieren. Die nächsten Angehörigen sind berechtigt und verpflichtet, über den Leichnam zu bestimmen und über die Einzelheiten der Bestattung zu entscheiden, wenn Verstorbene nicht einen abweichenden Willen zum Ausdruck gebracht haben. Falls Angehörige nicht zur Verfügung stehen, empfiehlt es sich, die örtliche Ordnungsbehörde zu unterrichten, der eine Hilfszuständigkeit für die Bestattung zukommt. Das Vermögen geht als Ganzes auf die Erben über. Der Nachlass ist an sie oder einen vom Nachlassgericht einzusetzenden Nachlassverwalter herauszugeben. Solange nicht festgestellt ist, wer Erbe ist, haben die Betreuerinnen und Betreuer unaufschiebbare Angelegenheiten zu regeln (z.B. Sicherung der Wohnung, Benachrichtigung von Leistungsträgern).

Persönliche Betreuung

Die Betreuung muss persönlich erfolgen. Betreuerinnen und Betreuer dürfen sich deshalb in ihrem Aufgabenbereich nicht auf die Erledigung des anfallenden Schriftverkehrs beschränken. Ein wichtiger Teil ihrer Aufgabe ist vielmehr der persönliche Kontakt. Sind Betreute so stark behindert, dass Gespräche mit ihnen nicht möglich sind, so müssen Betreuerinnen oder Betreuer sie gleichwohl von Zeit zu Zeit aufsuchen, um sich einen Eindruck von ihrem Befinden zu verschaffen.





Persönliche Betreuung ist dagegen nicht in dem Sinne zu verstehen, dass die Betreuerin oder der Betreuer selbst hilft, etwa im Haushalt oder bei der Pflege. Innerhalb des Aufgabengebietes hat die Betreuungsperson dafür Sorge zu tragen, dass die erforderliche Hilfe für die Betreuten organisiert und ihre verbliebenen Fähigkeiten gefördert und Rehabilitationschancen genutzt werden. Mindestens einmal jährlich muss dem Betreuungsgericht über die Entwicklung der persönlichen Verhältnisse der Betreuten berichtet werden. Dies kann schriftlich oder mündlich geschehen. Sind die Betreuungspersonen plötzlich und nicht vorhersehbar daran gehindert, die übertragenen Aufgaben zu erledigen (z.B. Krankheit, längere erforderliche Abwesenheit), ist dies dem Gericht sofort mitzuteilen. Nach Möglichkeit soll die voraussichtliche Dauer der Verhinderung angegeben werden. Wenn es erforderlich erscheint, kann das Betreuungsgericht eine Ersatzbetreuerin oder einen Ersatzbetreuer bestellen. Eilige Entscheidungen und dringende erforderliche Maßnahmen kann das Gericht auch anstelle der Betreuerinnen und Betreuer treffen. Im Interesse der Betreuten sollte rechtzeitig vorgesorgt werden. Vorhersehbare Verhinderungen sind deshalb möglichst frühzeitig dem Gericht mitzuteilen. Die Möglichkeit und Notwendigkeit einer Ersatzbetreuung kann dann abgestimmt werden.

Wohl und Wünsche der Betreuten

Die Betreuungspersonen haben die ihnen übertragenen Aufgaben so zu erledigen, wie es dem Wohl der Betreuten entspricht (§ 1901 BGB). Dazu gehört auch, dass sie nicht einfach über deren Köpfe hinweg entscheiden. Betreute Menschen müssen vielmehr mit ihren Vorstellungen ernst genommen werden. Es dient ihrem

Wohl, wenn ihnen nichts gegen ihren Willen aufgezwungen wird, sondern sie im Rahmen der noch vorhandenen Fähigkeiten und der objektiv gegebenen Möglichkeiten eigenbestimmt leben können. Soweit möglich, sollen die Betreuten in ihrer eigenen Entscheidungsfindung durch die Betreuerinnen und Betreuer unterstützt werden. Betreuerinnen oder Betreuer müssen sich bei wichtigen anstehenden Entscheidungen durch persönliche Kontakte und Gespräche ein Bild davon machen, welche Vorstellungen bei den Betreuten bestehen, was diese gerne möchten und was sie nicht wollen. Davon darf nur abgesehen werden, wenn solche Besuche oder Besprechungen eindeutig dem Wohl der Betreuten widersprechen oder sie für die betreuenden Personen selbst unzumutbar sind.

Betreuerinnen und Betreuer dürfen eigene Vorstellungen nicht ohne zwingenden Grund an die Stelle derjenigen der Betreuten setzen. Betroffenen darf nicht gegen deren Willen eine sparsame Lebensführung aufgezwungen werden, wenn für einen komfortablen Lebensstil ausreichende Geldmittel vorhanden sind. Auch Wünsche, die vor Eintritt der Betreuungsbedürftigkeit in Bezug auf die Auswahl der Betreuungsperson oder die Lebensführung zum Ausdruck gebracht worden sind, müssen beachtet werden, es sei denn, dass ein zwischenzeitlicher Sinneswandel offenkundig ist.

Lassen sich Wünsche der Betreuten nicht feststellen, sollten Betreuerinnen und Betreuer versuchen, deren mutmaßlichen Willen herauszufinden. Hierfür sind Auskünfte nahestehender Personen nützlich. Anhaltspunkte dürften sich auch aus der bisherigen Lebensführung ergeben.

Schutz in persönlichen Angelegenheiten

Ein besonderes Kennzeichen des Betreuungsrechts ist darin zu sehen, dass es die persönlichen Angelegenheiten der betroffenen Menschen gegenüber den Vermögensangelegenheiten in den Vordergrund rückt. Das persönliche Wohlergehen der ihnen anvertrauten Personen darf Betreuerinnen und Betreuer – unabhängig von ihrem Aufgabenkreis – nie gleichgültig sein. Werden Betreuerinnen und Betreuer Aufgaben in der Personensorge übertragen, so wird es sich in den meisten Fällen um Angelegenheiten der Gesundheitsfürsorge oder der Aufenthaltsbestimmung handeln. Ist Betreuerinnen oder Betreuer die Gesundheitsfürsorge übertragen, sollten sie sich unbedingt auch darüber informieren, welcher Krankenversicherungsschutz für die zu betreuende Person besteht. Für besonders wichtige Angelegenheiten (Untersuchung des Gesundheitszustandes, Heilbehandlung, ärztlicher Eingriff – auch Sterilisation –, Unterbringung oder unterbringungsähnliche Maßnahmen wie etwa das Festbinden altersverwirrter Menschen am Bett) enthält das Gesetz besondere Vorschriften, die das Handeln von Betreuerinnen und Betreuer an bestimmte Voraussetzungen binden und gegebenenfalls einer Pflicht zur gerichtlichen Genehmigung unterwerfen. In diesem Zusammenhang ist auch ein besonderer Schutz für den Fall der Wohnungsauflösung vorgesehen, die über den rein wirtschaftlichen Aspekt hinaus schwerwiegende Folgen für die persönlichen Lebensverhältnisse von Betroffenen haben kann.

Untersuchung des Gesundheitszustandes, Heilbehandlung, ärztlicher Eingriff

Ärztliche Maßnahmen sind nur zulässig, wenn Patientinnen und Patienten in ihre Vornahme wirksam einwilligen, nachdem sie hinreichend über die Maßnahme, über ihre Folgen und die mit ihr verbundenen Risiken aufgeklärt worden sind. Werden sie ohne wirksame Einwilligung vorgenommen, so stellen sie u.U. einen rechtswidrigen und strafbaren Eingriff in die körperliche Unversehrtheit der Patientinnen und Patienten dar.



Auch wenn eine Betreuung angeordnet ist, können Patientinnen und Patienten selbst die Einwilligung erteilen, sofern sie einwilligungsfähig sind, d.h., wenn sie Art, Bedeutung und Tragweite erfassen und ihren Willen hiernach bestimmen können. Aus diesem Grund müssen sich Betreuerinnen und Betreuer vergewissern, ob betreute Personen in der konkreten Situation einwilligungsfähig sind. Zu beachten ist, dass Betreute im Hinblick auf unterschiedlich komplizierte Maßnahmen durchaus in einem Fall einwilligungsfähig sein können, im anderen Fall dagegen nicht. Wenn die betreute Person nicht einwilligungsfähig ist, haben Betreuerinnen und Betreuer nach hinreichender Aufklärung durch eine Ärztin oder einen Arzt über die Einwilligung in die ärztliche Maßnahme zu entscheiden. Einer schriftlich niedergelegten, den konkreten Fall treffenden Patientenverfügung der betreuten Person hat die Betreuerin oder der Betreuer Ausdruck und Geltung zu verschaffen (§ 1901 a Abs. 1 BGB). Liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, hat die Betreuerin oder der Betreuer die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen der betreuten Person festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden (§ 1901a Abs. 2 BGB). Es gelten auch hier die allgemeinen Regeln: Wichtige Angelegenheiten sind

vorher mit den Betreuten zu besprechen, sofern dies ihrem Wohl nicht zuwiderläuft. Wünsche der Betroffenen (auch solche, die in einer „Betreuungsverfügung“ festgelegt sind), sind zu berücksichtigen, soweit dies ihrem Wohl nicht widerspricht und ihre Beachtung für die betreuende Person zumutbar ist.

In bestimmten Fällen bedarf die Einwilligung der Betreuerin oder des Betreuers der Genehmigung des Betreuungsgerichts.

Dies gilt, wenn die begründete Gefahr besteht, dass Betreute auf Grund der Maßnahme sterben oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleiden (§ 1904 Abs. 1 Satz 1 BGB).

Das Genehmigungsverfahren bezweckt in solch schwerwiegenden Fällen auch, die Betreuungspersonen mit ihrer Verantwortung für die Betreuten nicht allein zu lassen. Eine begründete Todesgefahr im Sinne dieser Vorschrift besteht beispielsweise bei einer Operation, bei der das Risiko allgemeine Gefahren (Narkoserisiko, Infektionsgefahr) übersteigt. Ein schwerer und länger dauernder gesundheitlicher Schaden ist z. B. anzunehmen bei Verlust der Sehkraft, bei der Amputation eines Beines oder bei nachhaltigen Persönlichkeitsveränderungen. Die Gefahr eines solchen Schadens-

eintritts muss konkret und naheliegend sein; nur hypothetische und unwahrscheinliche Gefahren lösen keine Genehmigungspflicht aus. Bei Zweifeln sollten sich Betreuerinnen und Betreuer an das Betreuungsgericht wenden. Keine Genehmigungspflicht besteht in Eilfällen, wenn mit dem Aufschub der Maßnahme Gefahr verbunden ist (§ 1904 Abs. 1 Satz 2 BGB). Auch die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung der Betreuerin oder des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff, bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die Maßnahme medizinisch angezeigt ist und die begründete Gefahr besteht, dass die/der Betreute auf Grund des Unterbleibens oder des Abbruchs der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet.

Einer solchen Genehmigung bedarf es in allen diesen Fällen nicht, wenn zwischen Betreuerin bzw. Betreuer und behandelnder Ärztin bzw. behandelndem Arzt Einvernehmen darüber besteht, dass die Erteilung, die Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem nach § 1901a BGB festgestellten Willen der betreuten Person entspricht (§ 1904 Abs. 4 BGB).

Sterilisation

Die Sterilisation stellt einen schweren Eingriff in die körperliche Unversehrtheit dar. Der dadurch herbeigeführte Verlust der Fortpflanzungsfähigkeit kann oft nicht mehr rückgängig gemacht werden.

Besonders problematisch ist dieser Eingriff, wenn über ihn nicht die betroffene Person selbst, sondern eine andere Person als Vertreterin oder Vertreter entscheidet.

Früher haben Sterilisationen bei einwilligungsunfähigen Menschen in einer rechtlichen Grauzone stattgefunden, weil es eine gesetzliche Regelung nicht gab und die Rechtsprechung uneinheitlich war. Das Betreuungsgesetz enthält nun ein völliges Verbot der Sterilisation von Minderjährigen. Will eine Betreuerin oder ein Betreuer bei einem einwilligungsunfähigen Volljährigen einen solchen Eingriff durchführen lassen, bedarf er dazu der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Die Genehmigung kann nur unter ganz engen Voraussetzungen in einem äußerst streng ausgestalteten Verfahren erteilt werden (§ 1905 BGB). Um Interessenkollisionen auszuschließen, ist für diese Entscheidung stets eine besondere Betreuerin bzw. ein Betreuer zu bestellen (§ 1899 Abs. 2 BGB). Zwangssterilisationen darf es nicht geben. Außerdem haben alle anderen Methoden der Empfängnisverhütung Vorrang. Die Sterilisation ist nur noch zur Abwendung schwerwiegender Notlagen, die mit einer Schwangerschaft verbunden wären, zulässig.

Unterbringung und ärztliche Zwangsmaßnahme

Betreuerinnen und Betreuer können betreute Personen unter bestimmten Voraussetzungen mit gerichtlicher Genehmigung in einer geschlossenen Einrichtung (z.B. in einem psychiatrischen Krankenhaus) unterbringen (§ 1906 BGB).

Die Unterbringung ist nur zulässig, solange sie zum Wohl der betreuten Person erforderlich ist. Ferner wird vorausgesetzt, dass entweder bei der betroffenen Person die Gefahr einer erheblichen gesundheitlichen Selbstschädigung oder gar Selbsttötung besteht oder ohne die Unterbringung eine notwendige ärztliche Maßnahme nicht durchgeführt werden kann, mit der ein drohender erheblicher gesundheitlicher Schaden abgewendet werden soll.



Auch in diesem Zusammenhang gilt: Gegen den freien Willen eines erwachsenen Menschen darf eine Betreuerin bzw. ein Betreuer grundsätzlich nicht bestellt werden. Soweit der volljährige Mensch seinen Willen frei bilden kann, umfasst das Recht zur Selbstbestimmung auch die Freiheit zur Krankheit. Eine Betreuerin oder ein Betreuer darf in einem solchen Fall nicht bestellt werden, um für die erwachsene Person eine von ihrem Umfeld für erforderlich gehaltene Untersuchung oder Behandlung herbeizuführen. Eine Untersuchung und Behandlung gegen den Willen des erwachsenen Menschen ist nur unter strengen Voraussetzungen zulässig. Dazu zählt, dass die betreute Person ihren Willen krankheitsbedingt nicht mehr frei bilden kann – das sie also wegen ihrer Krankheit die Notwendigkeit einer Untersuchung oder Behandlung nicht erkennen kann oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann. Eine ärztliche Zwangsmaßnahme ist stets das „allerletzte Mittel“. Zuvor muss mit dem nötigen Zeitaufwand und ohne Ausübung unzulässigen Drucks der ernsthafte Versuch unternommen werden, die betreute Person von der Notwendigkeit der Maßnahme zu überzeugen und sie zur Aufgabe ihrer Ablehnung zu bewegen. Der betreuten Person muss ein erheblicher gesundheitlicher Schaden drohen, falls die Untersuchung oder Behandlung unterbleibt. Die Behandlung ist nur zulässig, wenn der drohende Schaden durch keine andere der betreuten Personen zumutbare



Maßnahme abgewendet werden kann und ihr Nutzen zu erwartende Beeinträchtigungen deutlich überwiegt. Die Einwilligung der Betreuerin oder des Betreuers in eine ärztliche Zwangsmaßnahme bedarf stets der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Betreuerinnen und Betreuer können Betreute nicht deshalb unterbringen, weil sie Dritte gefährden. Solche Freiheitsentziehungen dürfen nur von den zuständigen Behörden und Gerichten – entsprechend den Bestimmungen der Unterbringungsgesetze der einzelnen Bundesländer – veranlasst werden. In Niedersachsen gilt hierfür das Niedersächsische Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke (NPsychKG).

Ohne vorherige Genehmigung sind Unterbringungen nach Betreuungsrecht nur ausnahmsweise zulässig. Es muss dann mit dem Aufschub Gefahr verbunden sein. Die gerichtliche Genehmigung muss in solchen Fällen aber unverzüglich nachgeholt werden (§ 1906 Abs. 2 BGB).

Betreuerinnen und Betreuer haben eine Unterbringung zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen (die früher vorhandene Gefahr der Selbsttötung z.B. nicht mehr besteht). Zur Beendigung der Unterbringung bedarf es keiner Genehmigung des Gerichts. Bei Zweifeln können sich betreuende Personen allerdings zwecks Beratung an das Betreuungsgericht wenden. Von der Beendigung einer Unterbringung ist das Gericht immer zu benachrichtigen.

Unterbringungsähnliche Maßnahmen

Wenn Betreute außerhalb geschlossener Abteilungen in Anstalten, Heimen oder sonstigen Einrichtungen leben, so ist dies an sich nicht genehmigungsbedürftig. Der Genehmigung des Betreuungsgerichts bedarf es jedoch auch in diesen Fällen, wenn Betreuten durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll (sog. unterbringungsähnliche Maßnahmen, § 1906 Abs. 4 BGB). Das gilt auch, wenn die Betreuten bereits mit gerichtlicher Genehmigung in einer geschlossenen Abteilung oder Einrichtung untergebracht sind.

Eine Freiheitsentziehung ist nicht anzunehmen, wenn Betreute auch ohne die Maßnahme gar nicht in der Lage wären, sich fortzubewegen oder wenn die Maßnahme sie nicht an der willentlichen

Fortbewegung hindert (Beispiel: Zum Schutz vor dem Herausfallen wird ein Gurt angebracht, den Betreute aber – falls sie es wollen – öffnen können). Eine rechtswidrige Freiheitsentziehung liegt auch nicht vor, wenn Betreute mit der Maßnahme einverstanden sind und die entsprechende Einwilligungsfähigkeit besitzen. Nur bei einwilligungsunfähigen Betreuten entscheiden deren Betreuerinnen oder Betreuer. Als freiheitsentziehende Maßnahmen kommen u.a. in Betracht: Bettgitter; Leibgurt im Bett oder am (Roll-) Stuhl; Festbinden der Arme und Beine; Abschließen des Zimmers oder der Station, wenn die Öffnung auf Wunsch nicht jederzeit gewährleistet ist; Medikamente, die in erster Linie die Ruhigstellung der Betreuten bezwecken (Gegenbeispiel: die Ruhigstellung ist Nebenwirkung eines zu Heilzwecken verabreichten Medikaments). Bei Zweifeln über die Genehmigungsbedürftigkeit sollte das Betreuungsgericht befragt werden. In Eilfällen, in denen ohne vorherige Genehmigung gehandelt werden muss, ist diese unverzüglich nachzuholen.

Wohnungsauflösung

Mit der Auflösung der Wohnung verlieren Betreute ihren Lebensmittelpunkt, die vertraute Umgebung und vielfach auch den Bekanntenkreis. Sie sollen daher insoweit vor übereilten Schritten geschützt werden.

Zur Kündigung eines Mietvertrages über Wohnraum bedürfen betreuende Personen der vorherigen Genehmigung des Betreuungsgerichts, § 1907 BGB. Gleiches gilt für andere Erklärungen, die auf die Aufhebung eines solchen Mietverhältnisses gerichtet sind (z.B. Aufhebungsverträge zwischen einer betreuenden Person und dem Vermieter). Treten andere Umstände ein, aufgrund derer die Beendigung des Mietverhältnisses in Betracht kommt (kündigt etwa der Vermieter den Vertrag), hat eine Betreuerin bzw. ein Betreuer, denen als Aufgabenkreis das Mietverhältnis oder die Aufenthaltsbestimmung übertragen ist, unverzüglich dem Gericht davon Mitteilung zu machen. Will die Betreuerin oder der Betreuer Wohnraum der betreuten Person auf andere Weise als durch Kündigung oder Aufhebung eines Mietverhältnisses aufgeben (etwa durch Verkauf der Möbel, während sich die betreute Person im Krankenhaus aufhält), so ist auch dies ohne Verzögerung dem Gericht mitzuteilen. Soll der Wohnraum einer betreuten Person vermietet werden, so bedarf das ebenso der gerichtlichen Genehmigung.

Vermögensrechtliche Angelegenheiten

Allgemeine Pflichten

Ist der Betreuerin oder dem Betreuer eine Angelegenheit aus dem Bereich der Vermögenssorge übertragen, so ist bei allen Handlungen zu beachten, dass das Vermögen nicht im eigenen, sondern allein im Interesse der betreuten Person zu verwalten und dabei vor unberechtigten Vermögensabflüssen zu schützen ist. Es gilt daher die Pflicht, Geld der betreuten Person nicht für sich zu verwenden. Betreuerinnen und Betreuer haben daher darauf zu achten, dass ihr eigenes und das Geld der Betreuten auf getrennten Konten verwaltet wird. Außerdem dürfen Betreuerinnen und Betreuer im Namen der Betreuten nur Gelegenheitsgeschenke machen, wenn dies dem Wunsch der Betreuten entspricht und nach deren Lebensverhältnissen üblich ist. Im Übrigen sind Geschenke aus dem Vermögen der Betreuten unzulässig, es sei denn, es handelt sich um ein Geschenk, das der Anstand gebietet.

Erstellung eines Vermögensverzeichnisses

Bei Übernahme von Angelegenheiten der Vermögenssorge ist zunächst ein Verzeichnis des Betreutenvermögens zu erstellen. Der Stichtag (beim Gericht erfragen!) ist auf dem Verzeichnis anzugeben. Auch das Aktenzeichen der Sache ist einzutragen. Wenn das Gericht für die Erstellung ein Formular ausgehändigt hat, so soll dieses verwandt werden, wobei unzutreffende Spalten mit Negativzeichen zu versehen sind.

Beim Ausfüllen des Verzeichnisses ist zu beachten:

- Auch solche Ansprüche gehören zum Betreutenvermögen, die vor Einrichtung der Betreuung entstanden sind. Darauf sollte geachtet werden, vor allem im Hinblick auf die Zeit ab einer akuten Verschlechterung des Krankheitsbildes.
- Grundstücke sind mit ihrer Grundbuchbezeichnung anzugeben. Sie müssen zum Zwecke der Wertangabe nicht amtlich geschätzt werden. Die Betreuerin oder der Betreuer können den ihrer Auffassung nach zutreffenden Verkehrswert angeben.
- Zu verzeichnen sind Giro- und Sparkonten. Nachweise sind beim Gericht mit einzureichen.
- Im Falle von Wertpapierangaben ist der Depotauszug zum Stichtag in Ablichtung beizufügen.
- Bei Angaben zu Hausrat und Gegenständen des persönlichen

Gebrauchs ist nur dann eine Einzelaufstellung erforderlich, wenn die Gegenstände noch einen wirklichen Wert haben. Ist das nicht der Fall, genügt eine Gesamtwertangabe, bei allgemeiner Wertlosigkeit ein Hinweis darauf.

- Einkünfte können durch Kontoauszüge, Verdienst- oder Rentenbescheide nachgewiesen werden.

Rechnungslegung

Nach Einreichung des Vermögensverzeichnisses legt das Gericht den Abrechnungszeitraum für Betreuerinnen und Betreuer fest. Der vom Gericht übersandte Vordruck für die Abrechnung soll genutzt werden.

Der Anfangsbestand der Abrechnung berechnet sich aus dem Bestand des Vermögensverzeichnisses. Zwischenzeitliche Einnahmen und Ausgaben sind in die dafür vorgesehenen Spalten einzutragen, wobei wiederkehrende Beträge zusammengefasst werden können. Belege sind beizufügen; sie werden vom Gericht nach Abschluss der Prüfung zurück gesandt. Für Sparbücher und Depotauszüge reichen Ablichtungen, die alle Eintragungen im Abrechnungszeitraum wiedergeben. Vor Einreichung sollte die Abrechnung auf ihre rechnerische Richtigkeit geprüft werden.



Die Belege sind entsprechend den laufenden Nummern des Abrechnungsvordruckes zu kennzeichnen. Um Rückfragen zu vermeiden, sollten notwendige Hinweise schriftlich beigefügt werden.

Falls Probleme mit der Rechnungslegung entstehen, können Betreuerinnen und Betreuer Rat bei Betreuungsstellen und beim Betreuungsgericht einholen. Das Betreuungsgericht berät und beaufsichtigt die Betreuer, §§ 1908 i. V. m. § 1837 BGB. Sind Vater, Mutter, Ehegatte, Lebenspartner/-in, ein Abkömmling der betroffenen Person oder ein Vereins- oder Behördenbetreuer als Betreuerin oder Betreuer bestellt worden, besteht eine Pflicht zur laufenden Rechnungslegung nur dann, wenn das Gericht dies ausdrücklich angeordnet hat. Die von der Rechnungslegung befreiten Betreuerinnen und Betreuer müssen aber mindestens alle zwei Jahre eine Bestandsaufstellung des Betreutenvermögens beim Gericht einreichen. Im Übrigen sollte beachtet werden, dass Betreute selbst und nach deren Tod auch deren Erben ein Recht auf Auskunft über das Vermögen haben. Es empfiehlt sich daher, über die Verwaltungsvorgänge Buch zu führen. Belege und Kontoauszüge sollten aufgehoben werden.

Geldanlage

Das Betreutenvermögen ist wirtschaftlich zu verwalten. Geld, das nicht zur Bestreitung laufender Ausgaben benötigt wird, ist verzinslich und mündelsicher anzulegen. Mündelsicher sind alle Banken mit ausreichender Sicherungseinrichtung (dazu zählen alle Großbanken, Volksbanken und Raiffeisenkassen) und Kommunalbanken (Stadt- und Kreissparkassen). Das Geld soll mit der Bestimmung angelegt werden, dass es nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts abgehoben werden kann (sog. Sperrabrede). Auch die Geldanlage selbst muss vom Gericht genehmigt werden. Als Anlageform kommen auch Wertpapiere in Betracht, wenn diese mündelsicher sind (z.B. Bundes- oder Kommunalobligationen, Bundesschatzbriefe, Pfandbriefe Deutscher Hypothekenbanken oder Sparbriefe von Banken). Der Anlagewunsch sollte dem Gericht vorher mitgeteilt werden. Dabei ist auch zu klären, ob und in welcher Weise eine Hinterlegung oder Verwahrung der Wertpapiere und gegebenenfalls die erwähnte Sperrabrede erforderlich sind. Geld kann von der Betreuerin oder dem Betreuer auch in Sachwerten angelegt werden, etwa in Gold. Der Wirtschaftlichkeitsgrundsatz ist hier aber besonders zu beachten. Kostbarkeiten

sollten bei Banken deponiert werden; das Gericht kann im Einzelfall die Hinterlegung anordnen. In jedem Fall ist eine Rücksprache mit dem Betreuungsgericht empfehlenswert. Anlagegenehmigungen sind nicht notwendig, wenn Mutter, Vater, Ehegatte, ein Abkömmling, Lebenspartner/-in oder ein Vereins- oder Behördenbetreuer vom Gericht als Betreuerin oder Betreuer bestellt worden ist, soweit das Gericht nichts anderes anordnet.

Handlungen, die der Genehmigung durch das Betreuungsgericht bedürfen

Geldgeschäfte

Abhebungen von gesperrten Konten müssen zuvor vom Gericht genehmigt werden. Dies gilt auch für fällige Festgelder oder fällige Wertpapiere, soweit betreuende Personen nicht Mutter, Vater, Ehegatte, Lebenspartner/-in oder Abkömmling der Betreuten sind. Wird Fälligkeit einer Anlage von der Bank angezeigt, sollte deshalb das Gericht benachrichtigt werden.

Für eine Abhebung oder Überweisung von einem (nicht gesperrten) Giro- oder Kontokorrentkonto brauchen Betreuerinnen und Betreuer dagegen keine gerichtliche Genehmigung mehr; seit dem 1. September 2009 können Sie über das Guthaben auf einem solchen Konto genehmigungsfrei verfügen.



Wichtiger Hinweis: Der Abrechnung ist ein Bericht über die persönlichen Verhältnisse der betreuten Person beizufügen (wie häufig sind die Kontakte zu ihr? Wo ist ihr Aufenthalt? Wie ist ihr Gesundheitszustand? Wird die Betreuung weiter für notwendig gehalten? Sollte der Wirkungskreis der Betreuung erweitert oder eingeschränkt werden? usw).



Wichtiger Hinweis: Betreuerinnen und Betreuer sollten gleich zu Beginn frühere Helfer, Heimleitungen und nach Möglichkeit auch die betroffene Person selbst fragen, ob und gegebenenfalls welche Konten vorhanden sind. Bei Banken sollten sie sich unter Vorlage des Betreuungsausweises vorstellen. Auch mit Renten zahlern, Sozialhilfestellen und den Arbeitgebern von Betreuten, evtl. auch mit Gläubigern oder Schuldner, sollte alsbald Verbindung aufgenommen werden. Gleiches gilt für die Überprüfung der Krankenversicherung der betreuten Person: Hier sollten sich Betreuerin und Betreuer gleich nach Übernahme des Amtes vergewissern, dass der Krankenversicherungsschutz (noch) besteht.



Übersteigt das Guthaben auf dem Giro- oder Kontokorrentkonto des Betreuten den für dessen laufende Ausgaben benötigten Geldbetrag, hat die Betreuerin bzw. der Betreuer den Überschuss aber ebenfalls verzinslich und mündelsicher anzulegen.

Grundstücksgeschäfte

Hier bestehen umfangreiche Genehmigungserfordernisse, nicht nur beim Kauf und Verkauf von Grundstücken einer betreuten Person, sondern ebenso z.B. bei der Bestellung von Grundschulden und Hypotheken. Betreuerinnen und Betreuer sollten sich in diesen Fällen stets rechtzeitig an das Betreuungsgericht wenden, damit Zweifel oder Hindernisse ausgeräumt werden können. Zur Genehmigungspflicht bei der Kündigung oder Aufgabe von Wohnraum einer betreuten Person siehe Seite 16. Weitere genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte sind z.B.

- Erbaueinandersetzungen,
- Erbausschlagungen,
- Kreditaufnahmen (dazu gehört auch die Überziehung eines Girokontos!),
- Arbeitsverträge,
- Mietverträge, wenn sie für längere Dauer als vier Jahre abgeschlossen werden, und
- Lebensversicherungsverträge.



Wichtiger Hinweis: Soll zwischen der betreuenden und der betreuten Person ein Vertrag geschlossen werden, so ist eine Vertretung der betreuten Person durch die Gegenpartei ausgeschlossen. Hier müssen sich die Betreuungspersonen an das Gericht wenden, das eine weitere Betreuerin oder einen Betreuer für den Abschluss des Vertrages bestellt.



Welche Rechte können Betreuerinnen und Betreuer geltend machen?

Ersatz von Aufwendungen

Ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer brauchen die mit der Betreuung verbundenen notwendigen Auslagen nicht aus der eigenen Tasche zu bezahlen, vielmehr stehen ihnen insoweit Ansprüche auf Kostenvorschuss und Auslagenersatz zu. Die entsprechenden Beträge können sie unmittelbar dem Vermögen der Betreuten entnehmen, wenn ihnen die Vermögenssorge für die betreute Person übertragen und ein ausreichendes Vermögen vorhanden ist. Ob dies der Fall ist, sollte bei der zuständigen Rechtspflegerin oder dem zuständigen Rechtspfleger erfragt werden. Andernfalls richtet sich der Ersatzanspruch gegen die Justizkasse. Der Anspruch auf Erstattung der einzelnen Auslagen erlischt, wenn er nicht binnen 15 Monaten ab Entstehung der Aufwendungen geltend gemacht wird.

Ohne konkreten Nachweis können ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer jährlich zur Abgeltung des Aufwendungsersatzanspruchs eine Pauschalentschädigung verlangen.

Die Pauschale beträgt 399 Euro. Der Entschädigungsanspruch ist spätestens binnen drei Monaten nach Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entsteht, geltend zu machen; danach erlischt er.

Wichtiger Hinweis: Erhält die Betreuerin oder der Betreuer die jährliche pauschale Aufwandsentschädigung, zählt sie zum steuerpflichtigen Einkommen. Es kann sich deshalb empfehlen, alle Belege aufzuheben, auch wenn man nicht die Einzelabrechnung wählt, um ggf. gegenüber dem Finanzamt die Höhe der Aufwendungen belegen zu können. Seit 2011 gilt die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 b EStG, die eine steuerliche Gleichstellung mit Übungsleitern usw. bezweckt. Aufgrund dieser Regelung bleiben auch bei ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern Aufwandsentschädigungen nach § 1835a BGB bis zur Höhe von 2.400 Euro im Jahr steuerfrei, soweit dieser Steuerfreibetrag nicht für eine Tätigkeit als Übungsleiter usw. nach § 3 Nr. 26 EStG in Anspruch genommen wird.



Im Übrigen sind Aufwendungen im Rahmen der Jahresabrechnung oder des Erstattungsantrags zu belegen. Wegen Fragen zu Einzelheiten sollten sich Betreuerinnen und Betreuer an die zuständige Rechtspflegerin oder den zu ständigen Rechtspfleger beim Betreuungsgericht wenden.

Haftpflichtversicherung

Betreuerinnen und Betreuer haben Betreuten gegenüber für schuldhafte (vorsätzliche oder fahrlässige) Pflichtverletzungen einzustehen. Auch das pflichtwidrige Unterlassen einer Handlung kann eine Schadensersatzpflicht auslösen. Aus diesem Grund ist der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ratsam. Ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer können die Kosten einer solchen Haftpflichtversicherung (außer Kfz-Haftpflicht) ersetzt verlangen. In Niedersachsen besteht zu ihren Gunsten eine kostenlose Sammelhaftpflichtversicherung. Näheres dazu kann beim Betreuungsgericht erfragt werden.

Vergütung

Betreuungen werden grundsätzlich ehrenamtlich und damit unentgeltlich geführt. Eine angemessene Vergütung kann im Einzelfall vom Gericht bewilligt werden, soweit der Umfang oder die Schwierigkeit der Aufgaben dies rechtfertigen und die betreute Person entsprechendes Vermögen besitzt. Einzelheiten sind mit dem Betreuungsgericht zu besprechen.

Einen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit haben außerdem die sogenannten Berufsbetreuerinnen und -betreuer. Die Höhe der Vergütung der Berufsbetreuerinnen und -betreuer ist in den Vorschriften des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes (VBVG) geregelt. Dieses wurde mit Gesetz zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung vom 22. 6.2019, in Kraft getreten am 27.7.2019, geändert und die Vergütung erhöht. Sie erhalten nach ihrer Qualifikation, die für die Führung der Betreuung nutzbar ist, monatliche Fallpauschalen, die in den Vergütungstabellen A bis C der Anlage zu § 4 VBVG festgelegt sind. Die Höhe der Fallpauschalen richtet sich nach der Dauer, dem gewöhnlichen Aufenthaltsort des Betreuten und dem Vermögensstatus des Betreuten,

§ 5 VBVG. Die Fallpauschalen gelten auch Ansprüche auf Ersatz anlässlich der Betreuung entstandener Aufwendungen ab. Das Betreuungsrecht geht davon aus, dass Betroffene, die nicht mittellos sind, für die Kosten der Betreuung selbst aufzukommen haben. In welchem Umfang Betreute ihr Einkommen und Vermögen einsetzen müssen, bestimmt sich nach den Regelungen des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII). Hinsichtlich der Einkommensgrenzen gelten die für die Hilfe nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des SGB XII maßgeblichen Beträge. Betreuerinnen und Betreuer können ihr Entgelt immer – vollständig – aus der Staatskasse beanspruchen, wenn Betroffene es mit ihrem einzusetzenden Einkommen oder Vermögen nicht auf einmal aufbringen können. Der Fiskus muss dann Rückgriff bei den Betreuten nehmen. Dabei sind wiederum die Vorschriften des SGB XII über die Einkommensgrenzen und das Schonvermögen zu beachten. Nach dem Tod einer betreuten Person haften Erben mit dem Wert des Nachlasses für die von der Staatskasse verauslagten Betreuerkosten.

Hilfe durch Behörden und Vereine

In der praktischen Arbeit mit den Betroffenen kommt es vor allem darauf an, möglichst viele geeignete Menschen für die Übernahme einer Betreuung zu gewinnen. Es wird sich dabei vielfach um Angehörige, Freunde, Nachbarn oder Berufskollegen von Betroffenen handeln, teilweise aber auch um Mitbürgerinnen und Mitbürger, die diesen menschlich überaus wertvollen Dienst für Personen übernehmen, zu denen sie zuvor keine Kontakte hatten. Es ist ein wichtiges Ziel des Betreuungsgesetzes, dass die ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer bei der Erfüllung ihrer anspruchsvollen Tätigkeit nicht allein gelassen werden, sondern dass für sie ein zuverlässiges System der Begleitung, Beratung und Hilfe vorhanden ist. Möglichkeiten zur Beratung bestehen bei den anerkannten Betreuungsvereinen, beim Betreuungsgericht als auch bei der zuständigen örtlichen Betreuungsbehörde. Betreue-

rinnen und Betreuer werden sich mit Fragen etwa aus dem Bereich des Zivilrechts, z.B. im Zusammenhang mit Genehmigungsvorbehalten oder mit der jährlichen Rechnungslegung, eher an das Gericht wenden. Dagegen sind die zuständige Behörde und der Betreuungsverein die Hauptansprechpartner, soweit es um eher praktische Fragen geht. Hier kann es z.B. um Hinweise auf mögliche Hilfsangebote (z.B. Allgemeiner Sozialdienst, Einsatz von Haushaltshilfen, fahrbarer Mittagstisch, ambulante Pflegedienste, Vermittlung von Heimplätzen) gehen.

Gerade am Anfang der Tätigkeit werden Betreuerinnen und Betreuer auf Beratung besonderen Wert legen. Daher ist es wichtig, dass sie in die Aufgaben eingeführt werden, wobei die Betreuungsbehörden (vgl. die Auflistung aller Betreuungsstellen in Niedersachsen im Anhang dieses Ratgebers) für ein ausreichendes Einführungs- und Fortbildungsangebot zu sorgen haben. Im Rahmen entsprechender Veranstaltungen können nicht nur Rechtsfragen der Betreuung und die verschiedenen Hilfsangebote, sondern auch Regeln für den Umgang mit den Betroffenen besprochen werden. Eine Unterstützung bei der ehrenamtlichen Betreuungsführung sollen die vom Niedersächsischen Justizministerium herausgegeben „Arbeitshilfen für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer“ bieten.

Diese wurden 2018 überarbeitet und sind bei den Gerichten und als pdf-download auf der Homepage des Niedersächsischen Justizministeriums unter der Rubrik „Publikationen“ erhältlich.

Eine wichtige Rolle kommt nach dem Betreuungsgesetz den Betreuungsvereinen zu. Deren hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beraten – in Ergänzung des Angebots von Gerichten und Behörden – die Betreuerinnen und Betreuer und unterstützen sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Außerdem ist es wünschenswert und wichtig, dass Betreuerinnen und Betreuer die Möglichkeit haben und nutzen, an einem regelmäßigen Erfahrungsaustausch mit anderen Betreuungspersonen teilzunehmen.



Wichtiger Hinweis: Die Beratungsmöglichkeiten bei Betreuungsvereinen und Betreuungsbehörden stehen auch den Vorsorgebevollmächtigten offen.

Das gerichtliche Verfahren

Verfahren der Betreuerbestellung

Einleitung des Verfahrens

Betreuerinnen und Betreuer werden vom Betreuungsgericht bestellt. Betroffene Personen können dies selbst beantragen. Wer körperlich behindert ist, kann nur auf seinen Antrag hin eine Betreuerin oder einen Betreuer erhalten. In allen anderen Fällen entscheidet das Gericht auch ohne Antrag der Betroffenen von Amts wegen. Dritte (etwa Familienangehörige, Nachbarn oder auch Behörden) können dem Gericht eine entsprechende Anregung geben. Gegen den freien Willen der betroffenen Person darf eine Betreuerin oder ein Betreuer nicht bestellt werden.

Zuständiges Gericht

Für die Anordnung einer Betreuung ist in erster Linie das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die betroffene Person zur Zeit der Antragstellung ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Stellung der betroffenen Person

Betroffene sind in jedem Fall verfahrensfähig, d.h. sie können selbst Anträge stellen und Rechtsmittel gegen die betreuungsgerichtliche Entscheidungen einlegen. Deshalb sollen sie vom Betreuungsgericht auch über den möglichen Verlauf des Verfahrens unterrichtet werden.

Bestellung einer Verfahrenspflegerin oder eines Verfahrenspflegers

Soweit dies zur Wahrnehmung der Interessen der Betroffenen erforderlich ist, bestellt das Betreuungsgericht eine Pflegerin oder einen Pfleger für das Verfahren. Diese Person soll Betroffene im Verfahren unterstützen, ihnen die einzelnen Verfahrensschritte erläutern, den Inhalt der Mitteilungen des Gerichts erklären und die Bedeutung der Angelegenheit verdeutlichen. Erkennbare Anliegen der Betroffenen sollen Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspfleger in interessengerechter Weise dem Gericht nahebringen, damit solche Wünsche mit in die gerichtliche Entscheidung einfließen können. Für eine Verfahrenspflegschaft

kommen vorrangig ehrenamtlich tätige Personen in Betracht, z.B. Vertrauenspersonen aus dem Familien-, Freundes- und Bekanntenkreis. Sollte keine geeignete ehrenamtliche Person zur Verfügung stehen, kann auch bestellt werden, wer Pflegschaften berufsmäßig führt. Dies sind insbesondere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Betreuungsvereine und der Betreuungsbehörden oder aber Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

Persönliche Anhörung Betroffener

Das Gericht muss Betroffene vor jeder Entscheidung von einigem Gewicht persönlich anhören und sich einen persönlichen Eindruck von der Person und den konkreten Lebensumständen verschaffen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass sich Richterinnen und Richter eingehend über die individuelle Persönlichkeit betroffener Personen informieren. Den persönlichen Eindruck soll sich das Gericht in der üblichen Umgebung der Betroffenen verschaffen, wenn diese es verlangen oder wenn es der Sachaufklärung dient. Gegen ihren Willen sollen Betroffene jedoch nicht in ihrer Privatsphäre gestört werden. Widersprechen sie aus solchen Gründen einem Besuch einer Richterin oder eines Richters, so findet die Anhörung im Gericht statt. In geeigneten Fällen weist das Gericht die Betroffenen auf die Möglichkeit der Vorsorgevollmacht hin und erörtert mit ihnen den Umfang des Aufgabenkreises und die Frage, welche Person oder Stelle als Betreuerin oder Betreuer in Betracht kommt.

Ist eine Verfahrenspflegerin oder ein Verfahrenspfleger bestellt, muss der Anhörungstermin in ihrer oder seiner Gegenwart durchgeführt werden. Das Gericht kann auch bereits in dieser Phase Sachverständige anhören.



Beteiligung Dritter

Das Gericht hört die Betreuungsbehörde vor Bestellung eines Betreuers oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes an, § 279 Absatz 2 FamFG. Ferner können im Interesse der Betroffenen ihre Ehe- oder Lebenspartner, sowie Eltern, Pflegeeltern, Großeltern, Abkömmlinge und Geschwister angehört werden, soweit diese am Verfahren beteiligt sind. Eine Person ihres Vertrauens ist ebenfalls anzuhören, soweit dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist.

Sachverständigengutachten

Von Ausnahmen abgesehen, darf das Gericht eine Betreuung und einen Einwilligungsvorbehalt nur dann anordnen, wenn es ein Sachverständigengutachten über die Notwendigkeit und den Umfang der Betreuung sowie die voraussichtliche Dauer der Maßnahme eingeholt hat. Sachverständige sind verpflichtet, vor der Erstattung eines Gutachtens die Betroffenen persönlich zu untersuchen und zu befragen. Ein ärztliches Zeugnis kann u.a. im Verfahren zur Betreuerbestellung genügen, wenn die oder der Betroffene die Betreuerbestellung beantragt und auf die Begutachtung verzichtet hat und die Einholung eines Gutachtens insbesondere im Hinblick auf den Umfang des Aufgabenkreises der Betreuung unverhältnismäßig wäre. Ebenso ist im Verfahren zur Betreuerbestellung die Verwendung eines bestehenden ärztlichen Gutachtens des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung möglich, wenn dadurch festgestellt werden kann, inwieweit bei



Betroffenen infolge einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung die Voraussetzungen für die Betreuerbestellung vorliegen. Ein solches Gutachten darf nur mit Einwilligung der Betroffenen bzw. der Verfahrenspflegerin oder des Verfahrenspflegers verwertet werden.

Bekanntmachung, Wirksamkeit, Betreuerurkunde

Die Entscheidung ist den Betroffenen, den Betreuungspersonen, den Verfahrenspflegern und der Betreuungsbehörde bekanntzugeben. Wirksamkeit erlangt die Betreuerbestellung in der Regel mit der Bekanntgabe an den Betreuer/die Betreuerin. Betreuerinnen und Betreuer werden vom Gericht (der Rechtspflegerin oder dem Rechtspfleger) mündlich verpflichtet; sie erhalten eine Urkunde über ihre Bestellung, die sie im Rechtsverkehr als gesetzliche Vertreter ausweist. Diese Urkunde sollte sorgfältig aufbewahrt werden. Im Zweifel ist sie zusammen mit den Personalausweisen zu verwenden, da sie kein Lichtbild enthält. Die Urkunde sollte nicht im Original an Dritte übersandt werden; Ablichtungen oder beglaubigte Ablichtungen reichen üblicherweise aus. Nach Beendigung der Betreuung ist die Urkunde an das Gericht zurückzugeben.

Einstweilige Anordnung

Das beschriebene Verfahren, das eine umfassende Ermittlungstätigkeit des Gerichts erfordert, nimmt gewisse Zeit in Anspruch. Häufig muss jedoch rasch gehandelt werden. Dann kann das Gericht in einem vereinfachten Verfahren durch einstweilige Anordnung Betreuerinnen oder Betreuer vorläufig bestellen, einen vorläufigen Einwilligungsvorbehalt anordnen, Betreuerinnen oder Betreuer entlassen oder den Aufgabenkreis der Betreuung vorläufig erweitern.

Eilmaßnahmen sind allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig und treten nach 6 Monaten außer Kraft. Nach Sachverständigenanhörung kann eine weitere einstweilige

Anordnung erlassen werden, eine Gesamtdauer von einem Jahr darf jedoch nicht überschritten werden. In besonders eiligen Fällen kann das Gericht selbst die notwendigen Maßnahmen treffen. Dies kann z.B. erforderlich sein, wenn noch keine Person als Betreuerin oder Betreuer bestellt ist oder die Betreuungsperson Pflichten nicht erfüllen kann.

Rechtsmittel

Als Rechtsmittel kommt die Beschwerde in Betracht, die binnen einer Frist von einem Monat oder in bestimmten Fällen auch innerhalb von einer Frist von 2 Wochen eingelegt werden muss. Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts ist in Betreuungssachen zur Betreuerbestellung, zur Aufhebung einer Betreuung, zur Anordnung oder Aufhebung eines Einwilligungsvorbehaltes und in Unterbringungssachen mit freiheitsentziehenden Maßnahmen die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof möglich. Gegen andere Entscheidungen des Beschwerdegerichts ist die Rechtsbeschwerde nur nach Zulassung durch das Beschwerdegericht statthaft.

Welches Rechtsmittel im Einzelfall in Betracht kommt, wo und auf welche Weise es einzulegen ist, ergibt sich aus der Rechtsmittelbelehrung, die das Gericht seiner Entscheidung beizufügen hat.

Verfahren in Unterbringungssachen

Durch das Betreuungsgesetz ist ein einheitliches Verfahren sowohl für die (zivilrechtliche) Unterbringung durch Betreuerinnen und Betreuer wie für die (öffentlich-rechtliche) Unterbringung nach den Landesgesetzen über die Unterbringung psychisch Kranker eingeführt worden. Es gelten hier ähnliche Grundsätze wie im Verfahren der Betreuerbestellung. Auf die ärztliche Zwangsmaßnahme finden die für die Unterbringung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nichts anderes bestimmt ist. Wird eine Unterbringung genehmigt oder vom Gericht angeordnet, so ist die Dauer der Unterbringung auf höchstens ein Jahr, bei

offensichtlich langer Unterbringungsbedürftigkeit auf höchstens zwei Jahre zu befristen. Eine Verlängerung ist möglich. Beruht die Unterbringung auf einer einstweiligen Anordnung, so darf sie eine Gesamtdauer von drei Monaten nicht überschreiten. Die betreuungsrechtliche Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme kann vom Gericht höchstens für die Dauer von 6 Wochen genehmigt werden. Die Genehmigung der ärztlichen Zwangsmaßnahme im Wege der einstweiligen Anordnung ist auf 2 Wochen zu befristen. Verlängerungen sind auch hier möglich.

Kosten des Verfahrens

Hier ist zwischen Gebühren, gerichtlichen und außergerichtlichen Auslagen zu unterscheiden.

Gebühren und gerichtliche Auslagen (Schreib- und Sachverständigenkosten) werden nur erhoben, wenn das Vermögen der Betroffenen nach Abzug der Verbindlichkeiten 25.000 Euro übersteigt. Bei der Berechnung des Vermögens bleibt der Wert eines angemessenen Hausgrundstücks außer Ansatz. Gemessen an dem übersteigenden Vermögen wird für das im Zeitpunkt der Anordnung der Betreuungsmaßnahme laufende und das folgende Kalenderjahr eine Gebühr in Höhe von 10 Euro für jede angefangenen 5.000 Euro erhoben, mindestens aber 200 Euro. Die gleiche Gebühr ist in den nachfolgenden Kalenderjahren zu entrichten. Die gerichtlichen Auslagen werden nicht erhoben, wenn das Gericht eine Maßnahme abgelehnt oder aufgehoben hat oder wenn das Verfahren ohne Entscheidung über die Maßnahme beendet worden ist. In diesen Fällen kann das Gericht die außergerichtlichen Auslagen der Betroffenen (insbesondere die Anwaltskosten) ganz oder teilweise der Staatskasse auferlegen, soweit diese zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren. In Unterbringungssachen fallen keine Gerichtsgebühren an, Auslagen werden von den Betroffenen nur in sehr eingeschränktem Umfang und bei entsprechender Leistungsfähigkeit erhoben.

Betreuungsbehörden in Niedersachsen

Stadt Braunschweig

Betreuungsstelle
Naumburgstraße 25
38124 Braunschweig
☎ 05 31/4 70-1

Stadt Delmenhorst

Betreuungsstelle
Am Stadtwall 10
27749 Delmenhorst
☎ 0 42 21/99 24 97

Stadt Emden

Betreuungsstelle
Ysaak-Brons-Straße 16
26721 Emden
☎ 0 49 21/87-14 77, -16 09

Stadt und Landkreis Göttingen

Betreuungsstelle
Hiroshimaplatz 1-4
37083 Göttingen
☎ 05 51/4 00-0

Stadt Oldenburg

Betreuungsstelle
Stau 73
26121 Oldenburg
☎ 04 41/2 35-25 03

Stadt Osnabrück

Betreuungsstelle Stadthaus 2
Natruper-Tor-Wall 5
49076 Osnabrück
☎ 05 41/3 23-31 91, -25 88

Stadt Salzgitter

Fachdienst Gesundheit
Betreuungsstelle
Paracelsustr. 1-9
38259 Salzgitter-Bad
☎ 0 53 41/8 39-20 47, -20 48, -20 26, -20 45

Stadt Wolfsburg

Betreuungsstelle
Rosenweg 1a
38446 Wolfsburg
☎ 0 53 61/28-20 40

Stadt Wilhelmshaven

Betreuungsstelle
Gökerstraße 96
26384 Wilhelmshaven
☎ 0 44 21/16-15 53, -15 00

Landkreise (alphabetisch)

Landkreis Ammerland

Betreuungsstelle
Ammerlandallee 12
26655 Westerstede
☎ 0 44 88/56-31 90, -32 00

Landkreis Aurich

Gesundheitsamt Betreuungsstelle
Extumer Weg 29
26603 Aurich
☎ 0 49 41/16 53 24

Außenstelle Norden

Betreuungsstelle
Neuer Weg 36/37
26506 Norden
☎ 0 49 41/16 53 54

Landkreis Celle

Betreuungsstelle
Trift 26
29221 Celle
☎ 0 51 41/9 16-40 33, -40 34

Landkreis Cloppenburg

Betreuungsstelle
Eschstraße 29
49661 Cloppenburg
☎ 0 44 71/15-557, -335, -604

Landkreis Cuxhaven

Betreuungsstelle
Brahmsstraße 28
27474 Cuxhaven
☎ 0 47 21/59 18 31 1

Landkreis Diepholz

Betreuungsstelle Syke
Amtshof 3
28857 Syke
☎ 0 42 42/9 76-46 67, -46 42

Betreuungsstelle Diepholz

Wellestraße 19-20
49356 Diepholz
☎ 0 54 41/9 76-18 12

Landkreis Emsland

Betreuungsstelle
Ordeniederung 1
49716 Meppen
☎ 0 59 31/44-13 99 oder 44-14 08

Außenstelle Lingen

☎ 05 91/84 33 92

Außenstelle Aschendorf-Hümmling

☎ 0 49 62/5 01 31 40

Landkreis Friesland

Gesundheitsamt
Betreuungsstelle
Beethovenstraße 1
26441 Jever
☎ 0 44 61/9 19-74 30, -74 31

Außenstelle Varel

Karl-Nieraad-Straße 1
26316 Varel
☎ 0 44 51/95 35 06

Landkreis Gifhorn

Betreuungsstelle
Schloßplatz 1
38518 Gifhorn
☎ 0 53 71/82-532, -582

Landkreis Grafschaft Bentheim

Betreuungsstelle
Van-Delden-Straße 1-7
48529 Nordhorn
☎ 0 59 21/96-65 20

Landkreis Goslar

Fachbereich Familie, Jugend & Soziales
Betreuungsstelle
Klubgartenstraße 11
38640 Goslar
☎ 0 53 21/76-0

Landkreis Hameln-Pyrmont

Betreuungsstelle
Hugenottenstraße 6
31785 Hameln
☎ 0 51 51/9 03-51 08, -51 14, -51 18

Region Hannover

Betreuungsstelle
Marktstraße 45
30159 Hannover
☎ 05 11/6 16-23 540

Landkreis Harburg

Betreuungsstelle
Schloßplatz 6
21423 Winsen (Luhe)
☎ 04 171/6 93-621

Landkreis Heidekreis

Betreuungsstelle
Vogteistraße 17
29683 Bad Fallingbostal
☎ 0 51 62/9 70-371

Landkreis Helmstedt

Betreuungsstelle
Elzweg 19
38350 Helmstedt
☎ 0 53 51/1 21-1429, -1428, -1439

Landkreis Hildesheim

Betreuungsstelle
Bischof-Jansen-Straße 31
31134 Hildesheim
☎ 05 121/3 09-42 92

Landkreis Holzminden

Betreuungsstelle
Bürgermeister-Schrader-Straße 24
37603 Holzminden
☎ 0 55 31/7 07-331

Landkreis Leer

Gesundheitsamt
Betreuungsstelle
Jahnstraße 4
26789 Leer
☎ 04 91/9 26-11 30, -11 37

Landkreis Lüchow-Dannenberg

Gesundheitsamt Betreuungsstelle
Königsberger Straße 10
29439 Lüchow
☎ 05 841/1 20-476, -477

Landkreis Lüneburg

Betreuungsstelle
Auf dem Michaeliskloster 4
21335 Lüneburg
☎ 04 131/26-12 31

Landkreis Nienburg/Weser

Fachbereich Gesundheitsdienste
Fachdienst Betreuung
Triemerstraße 17
31582 Nienburg (Weser)
☎ 05 021/967-936, -940

Landkreis Northeim

Betreuungsstelle
Medenheimer Straße 6/8
37154 Northeim
☎ 05 51/708-0

Stadt Göttingen- Neenstele Osterode

Betreuungsstelle
Bergstraße 10
37520 Osterode am Harz
☎ 0 55 22/40700 -52, -53, -54

Landkreis Osterholz

Gesundheitsamt
Betreuungsstelle
Heimstr. 1-3
27711 Osterholz-Scharmbeck
☎ 0 47 91/930-155

Landkreis Oldenburg

Betreuungsstelle
Delmenhorster Straße 6
27793 Wildeshausen
☎ 0 44 31/85-202

Landkreis Osnabrück

Betreuungsstelle
Am Schölerberg 1
49082 Osnabrück
☎ 05 41/501-30 38, -34 38

Landkreis Peine

Betreuungsstelle
Burgstraße 1
31224 Peine
☎ 0 51 71/401-12 12, -12 13, -12 14

Landkreis Rotenburg

Gesundheitsamt
Betreuungsstelle
Bahnhofstraße 15
27356 Rotenburg (Wümme)
☎ 0 42 61/983-32 74

Gesundheitsamt Nebenstelle Bremervörde

Betreuungsstelle
Amtsallee 4
27432 Bremervörde
☎ 0 47 61/983-52 25

Landkreis Schaumburg

Gesundheitsamt
Betreuungsstelle
Probsthäger Straße 6
31655 Stadthagen
☎ 0 57 21/97 58-39

Landkreis Stade

Betreuungsstelle
Heckenweg 7
21680 Stade
☎ 0 41 41/12-740, -741, -742, -743

Landkreis Uelzen

Gesundheitsamt
Betreuungsstelle
Auf dem Rahlande 15
29525 Uelzen
☎ 05 81/82-459, -470

Landkreis Vechta

Betreuungsstelle
Ravensberger Straße 20
49377 Vechta
☎ 0 44 41/898-20 30

Landkreis Verden

Betreuungsstelle
Lindhooper Straße 67
27283 Verden (Aller)
☎ 0 42 31/15-519 oder -537

Landkreis Wesermarsch

Gesundheitsamt
Betreuungsstelle
Rönnelstraße 10
26919 Brake
☎ 0 44 01/927-520

Landkreis Wittmund

Gesundheitsamt
Betreuungsstelle
Dohuser Weg 10b
26409 Wittmund
☎ 0 44 62/86-15 01

Landkreis Wolfenbüttel

Gesundheitsamt
Betreuungsstelle
Friedrich-Wilhelm-Straße 2a
38302 Wolfenbüttel
☎ 0 53 31/84-178, -179, -281, -283

Anerkannte Betreuungsvereine in Niedersachsen (nach Postleitzahlen sortiert)

Landesbetreuungsstelle

**Landesbetreuungsstelle
Oberlandesgericht Oldenburg**
Richard-Wagner-Platz 1
26135 Oldenburg

PLZ 2...

Beratungsstelle Emden
Ysaac-Brons-Straße 16
26721 Emden
☎ 04 92 1/32 78 1

Beratungsstelle Oldenburg
Am Wendehafen 8
26135 Oldenburg
☎ 04 41/39 01 03 78

Betreuungsverein der Arbeiterwohlfahrt e.V.
St.-Georg-Straße 1
21423 Winsen (Luhe)
☎ 0 41 71/641-83

Betreuungsverein Lüneburg e.V.
Auf dem Wüstenort 4–5
21335 Lüneburg
☎ 0 41 31/7 89 58-0

Betreuungsverein Anderland e.V.
Rathausstraße 27A
21423 Winsen (Luhe)
☎ 0 41 71/60 06 85 2

**Paritätischer Wohlfahrtsverband
Niedersachsen e.V.**
Thuner Straße 4
21680 Stade
☎ 0 41 41/60 00 90-0

Sozialdienst katholischer Frauen e.V.
Peterstraße 22–26
26121 Oldenburg
☎ 04 41/25 02 4

Betreuungsverein Leer e.V.
Brinkmannshof 7
26789 Leer
☎ 04 91/45 45 05-0

**Rat und Hilfe e.V.
Betreuungsverein im Landkreis Leer**
Augustenstraße 41
26789 Leer
☎ 04 91/98 79 87 9

**Sozialdienst Katholischer Frauen
und Männer, Papenburg e.V.**
Gutshofstraße 44/46
26871 Papenburg
☎ 0 49 61/6 60 78-0

**Betreuungsgemeinschaft
Wesermarsch e.V.**
Hafenstraße 3
26919 Brake
☎ 0 44 01/7 06 23 44

**Betreuungsverein der Arbeiterwohlfahrt
im Landkreis Rotenburg e.V.**
Lange Straße 36
27404 Zeven
☎ 0 42 81/7 17 32 30

Betreuungsverein Delmenhorst e.V.
Lahusenstraße 9
27749 Delmenhorst
☎ 0 42 21/8 00 99 90

Betreuungsverein Oldenburg-Land e.V.
Mühlendamm 1
27793 Wildeshausen
☎ 0 44 31/7 27 67

**Der Anker
Celler Verein für psychosoziale Arbeit e.V.**
Großer Plan 8
29221 Celle
☎ 0 51 41/93 41 101

**Caritasverband
Celle Stadt und Land e.V.**
Bullenberg 6
29221 Celle
☎ 0 51 41/75 08-21

**Sozialverband Deutschland
Betreuungsverein Celle e.V.**
Wehlstraße 29
29221 Celle
☎ 0 5141/90 70 02

Betreuungsverein Uelzen e.V.
Bohldamm 26
29525 Uelzen
☎ 05 81/78-149, -159

PLZ 3...

Beratungsstelle Hannover
Podbielskistraße 158
30177 Hannover
☎ 05 11/61 62 10 72

**Institut für transkulturelle
Betreuung (BtV) e.V.**
Freundallee 25
30173 Hannover
☎ 05 11/59 09 20-0

Arbeiterwohlfahrt Region Hannover e.V.
Wilhelmstraße 7
30171 Hannover
☎ 05 11/21 97 81 08

Sozialdienst katholischer Frauen e.V.
Minister-Stüve-Straße 18
30449 Hannover
☎ 05 11/70 02 35-20

**Betreuungsverein der AWO Region
Hannover e.V.**
Fössestraße 47a
30451 Hannover
☎ 05 11/21 97 81 08

Betreuungsverein Hildesheim e.V.
Wallstraße 3-5
31134 Hildesheim
☎ 0 51 21/7 53 50

Peiner Betreuungsverein e.V.
Echternplatz 19/20
31224 Peine
☎ 0 51 71/5 08 14-11

Freundeskreis Betreuungsverein e.V.
Blumenauer Straße 11
31515 Wunstorf
☎ 0 50 31/6 86 99

**Lebenshilfe Betreuungsverein
Wunstorf e.V.**
Blumenauer Straße 21A
31515 Wunstorf
☎ 0 50 31/91 41 91

Betreuungsverein Nienburg e.V.
Bismarckstraße 11
31582 Nienburg
☎ 0 50 21/9 22 49 90

**BUBIS e.V. Betreuung und
Beratung in Schaumburg**
Oberntorstraße 6A
31655 Stadthagen
☎ 0 57 21/83 41 111

Betreuungsverein Schaumburg e.V.
Börries-von-Münchhausen-Weg 2
31737 Rinteln
☎ 0 57 51/91 81 11

Betreuungsverein Hameln-Pyrmont e.V.
Grütterstraße 8
31785 Hameln
☎ 0 51 51/9 31 40

**Albert-Schweitzer-Familienwerk e.V.
Geschäftsstelle Northeim**
Bahnhofstraße 26
37154 Northeim
☎ 0 55 51/97 73-0

Geschäftsstelle Göttingen
Kurze-Geismar-Straße 16 –18
37073 Göttingen
☎ 05 51/5 47 03-0

**Institut für transkulturelle Betreuung e.V.
Ast Braunschweig**
Hamburger Straße 267
38114 Braunschweig
☎ 05 31/58 08 65 0

Institut für Persönliche Hilfen e.V.
Bruchtorwall 9-11
38100 Braunschweig
☎ 05 31/25 64 30

Betreuungsverein Salzgitter e.V.
Berliner Straße 74
38226 Salzgitter
☎ 0 53 41/87 69 90

Wolfsburger Betreuungsverein e.V.
Seilerstraße 6
38440 Wolfsburg
☎ 0 53 61/27 87-0

Gifhorner Betreuungsverein e.V.
Steinweg 55 A,
38518 Gifhorn
☎ 0 53 71/98 74-0

**Arbeiterwohlfahrt Kreisverband
Region Harz e.V.**
Bäringstraße 24/25
38640 Goslar
☎ 0 53 21/34 19-28

PLZ 4...

**Arbeiterwohlfahrt
KV Grafschaft Bentheim e.V.**
Veldhauser Str. 185
48527 Nordhorn
☎ 0 59 21/82 62 11

Sozialdienst katholischer Frauen e.V.
Bentheimer Straße 33
48529 Nordhorn
☎ 0 59 21/85 87 0

**SKM - Sozialdienst katholischer
Männer
im Landkreis Grafschaft Bentheim e.V.**
Mittelstraße 7
48529 Nordhorn
☎ 05 92 1/72 723-13

**Betreuungsverein der Diakonie
Osnabrück e.V.**
Lohstraße 11
49074 Osnabrück
☎ 05 41/76 01 88 50

Sozialdienst katholischer Frauen e.V.
Johannisstraße 91
49074 Osnabrück
☎ 05 41/3 38 76 10

**SKM - katholischer Verein für soziale
Dienste in Osnabrück e.V.**
Alte Poststraße 11
49074 Osnabrück
☎ 05 41/3 31 44-0

**Heilpädagogische Hilfe Osnabrück
e.V.**
Niedersachsenstraße 15A
49074 Osnabrück
☎ 05 41/58 05 09 10 0

Persönliche Hilfe e.V.
Jahnstraße 16
49356 Diepholz
☎ 0 54 41/99 55 60

**SKM-Katholischer Verein für
soziale Dienste Vechta e.V.**
Dominikanerweg 8
49377 Vechta
☎ 0 44 41/73 22

Sozialdienst katholischer Frauen e.V.
Kronenstraße 5
49377 Vechta
☎ 0 44 41/92 90-0

Sozialdienst katholischer Frauen e.V.
Bürgermeister-Kreke-Straße 3
49593 Bersenbrück
☎ 0 54 39/17 73

**SKFM - katholischer Verein für
soziale Dienste im Artland e.V.**
Schiphorst 23
49610 Quakenbrück
☎ 0 5431/22 68

Betreuungsverein Cloppenburg e.V.
Molberger Straße 21
49661 Cloppenburg
☎ 04 471/9 13 00

Sozialdienst katholischer Frauen
Meppen-Emsland Mitte
Nagelshof 21b
49716 Meppen
☎ 0 59 31/9 84 10

**Sozialdienst katholischer Männer
Emsland Mitte e.V.**
Kolpingstraße 4
49716 Meppen
☎ 0 59 31/9 31 10

**Sozialdienst katholischer
Frauen Lingen e.V.**
Burgstraße 30
49808 Lingen
☎ 05 91/8 00 62-0

SKM Lingen e.V.
Lindenstraße 13
49808 Lingen
☎ 05 91/91 24 60



Herausgeberin:

Niedersächsisches Justizministerium

Pressestelle
Am Waterlooplatz 1
30169 Hannover

Telefon 0511 120 50 44
Fax 0511 120 99 51 81
Mail Pressestelle@mj.niedersachsen.de

1. Auflage Juli 2019

Die Broschüre darf, wie alle Broschüren der
Nds. Landesregierung, nicht zur Wahlwerbung
in Wahlkämpfen verwendet werden.

Diese Broschüre steht auch zum Download (pdf)
unter www.mj.niedersachsen.de bereit.

Die Bildrechte können bei der Herausgeberin
angefragt werden.



Niedersachsen. Klar.